

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Frau Oberregierungsrätin  
Dr. Katharina Kollmann  
Referat VC  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Anne van Dülmen  
Direktorin  
Telefon: +49 30 1663-3260  
Telefax: +49 30 1663-3299  
anne.van.duelmen@bdb.de

AZ DK: BÜA  
AZ BdB: ST.01.10  
Bearbeiter: Dn/Bl

## Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

8. Juli 2016

hier: Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zu dem  
Referentenentwurf vom 29. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II). Grundsätzlich bleibt der Entwurf in der Entlastungswirkung hinter unseren Erwartungen zurück. Zwar ist zu begrüßen, dass das Anwachsen der Bürokratie durch die „one in, one out“-Regelung im letzten Jahr gebremst werden konnte. Es zeigt sich aber, dass der ebenfalls notwendige, deutliche Abbau von Bürokratie ohne eine konkrete, politische Zielvorgabe nicht in dem wünschenswerten Umfang gelingt.

Wir hatten Ihnen mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (**Anlage**) weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau unterbreitet und darum gebeten, diese in das BEG II mit aufzunehmen. So sind weitere Ausnahmen von der gerade mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens neu eingeführten Informationspflicht nach § 93 c Abs. 1 Nr. 3 AO notwendig (Altersvorsorgebeiträge sowie unentgeltliche Depotüberträge im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens). Zudem hatten wir darum gebeten, dass nicht nur Konzerne, sondern auch Verbundgruppen eine einmal erhobene und gespeicherte Steuer-Identifikationsnummer innerhalb der Gruppe verwenden dürfen (§ 139 b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO). Wir bitten Sie, diese Vorschläge noch mit in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Federführer:  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28 | 10178 Berlin  
Telefon: +49 30 1663-0  
Telefax: +49 30 1663-1399  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Darüber hinaus möchten wir folgenden weiteren Aspekt zum **automatisierten Kirchensteuerverfahren (§ 51a EStG)** vortragen:

Nach Auffassung der obersten Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder besteht offenbar eine abgestimmte Auffassung, dass Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nicht nur auf private Kapitalerträge sondern auch auf betriebliche Kapitalerträge anzuwenden sein soll. Eine entsprechende Aussage soll in den für August 2016 zur Veröffentlichung geplanten Ländererlass zur Kirchensteuer aufgenommen werden.

Wenn diese Auffassung richtig wäre, würde dies zu einer **enormen Ausweitung des Kirchensteuerabzugsverfahrens** führen. Es müsste eine große Anzahl von Konten und Depots, die von Kreditinstituten verwaltet werden, künftig erstmals in die Durchführung des Kirchensteuerverfahrens (jährliche Abfrage des Kirchensteuermerkmals und ggfs. Kirchensteuereinbehalt im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs) einbezogen werden.

Diese Auffassung ist bei einer an Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung orientierten Auslegung der Vorschrift des § 51a Abs. 2b EStG nicht haltbar. **Es besteht bei Kapitaleinkünften, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören, kein Grund, einen Kirchensteuereinbehalt bereits im Kapitalertragsteuerverfahren zu praktizieren.** Der gesonderte Steuertarif und die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs greifen nur im Privatvermögen. Der sachliche Anwendungsbereich des Kapitalertragsteuerabzugs wurde daher im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer in Bezug auf das Betriebsvermögen ausdrücklich gesondert geregelt und beschränkt sich vom Grundsatz her auf die bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer geltenden Abzugstatbestände. Zahlreiche Sonderregelungen im EStG zeugen hiervon, vgl. §§ 43 Abs. 2 Satz 3 ff., 43 Abs. 5 Satz 2, 43a Abs. 3 Satz 8 EStG. Es ist völlig klar, dass eine Zuschlagsteuer „Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer“ nur wegen des abgeltenden Steuerabzugs (§ 32d Abs. 1 EStG) eingeführt wurde. Dies ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung.

Für diese Auslegung spricht auch die Formulierung in § 51a Abs. 2d EStG, wonach die Kirchensteuer nach Ablauf des Kalenderjahres in der Veranlagung „nach dem Kapitalertragsteuerbetrag“ erhoben wird, wenn sie nicht bereits im Steuerabzugsverfahren erhoben wurde. Weiter heißt es dort, dass eine Veranlagung „auf Antrag“ des Steuerpflichtigen durchgeführt wird usw. Diese Formulierungen betreffen nur das Privatvermögen. Aus dem Zusammenspiel der zueinander gehörenden Absätze 2b bis 2d ergibt sich daher eindeutig die Auslegung, dass Kapitaleinkünfte, die einer anderen Einkunftsart (Einkünfte aus Betriebsvermögen oder aus selbständiger Arbeit) zuzurechnen sind, nicht erfasst werden sollte. **Denn dort ist die Veranlagung zwingend.** Dieses Auslegungsergebnis entspricht auch, wie schon dargelegt, der Gesetzesbegründung. Darüber hinaus würden diese Anforderungen von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten nur durch umfangreiche technische Änderungen erfüllt werden können, die in einem **gravierenden Missverhältnis zum Nutzen** stehen dürften.

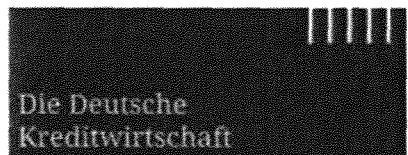
**Wir bitten daher im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens dringend um Aufnahme einer klarstellenden Regelung in § 51a Abs. 2b EStG, dass Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur für Kapitalerträge zu erheben ist, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Alles andere würde enormen zusätzlichen Bürokratieaufwand erzeugen, zumal der Kreis der Abfragepflichtigen hierdurch künftig noch ausgeweitet würde.**

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband deutscher Banken

Heiko Schreiber  
Direktor

Anne van Dülmen  
Direktorin

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Frau Oberregierungsrätin  
Dr. Katharina Kollmann  
Referat VC  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Anne van Dülmen  
Direktorin  
Telefon: +49 30 1663-3260  
Telefax: +49 30 1663-3299  
anne.van.duelmen@bdb.de

AZ DK: BÜA  
AZ BdB: ST.01.10  
Bearbeiter: Dn/Bl

## Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

29. Juni 2016

hier: Weitere Vorschläge der Deutschen Kreditwirtschaft zum Bürokratieabbau

Sehr geehrte Frau Dr. Kollmann,

die Bundesregierung hat am 22. Juni 2016 ein neues „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2016“ beschlossen. Danach wird derzeit ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) erarbeitet, das noch Anfang 2017 in Kraft treten soll. Wir begrüßen dieses Vorhaben und insbesondere die Absicht der Bundesregierung, eine Doppelbelastung der Institute aus der gleichzeitigen Erfüllung der neuen Anforderungen des EZB-Meldewesens AnaCredit und der Änderung der nationalen Vorgaben zu vermeiden. Darüber hinaus möchten wir Ihnen gerne die nachfolgenden Vorschläge zur Entlastung der Kreditwirtschaft von unnötiger Bürokratie unterbreiten und Sie bitten, diese in das BEG II mit aufzunehmen:

### 1. **Nachbesserungen zu dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Notwendige weitere Ausnahmen von der Informationspflicht nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO**

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist gerade verabschiedet worden. Neu geschaffen wurde mit diesem Gesetz die Vorschrift des § 93c AO, die als Generalnorm für elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter an die Finanzbehörden geschaffen wurde, um die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens zu verbessern. Allerdings wird dort auch

Federführer:  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28 | 10178 Berlin  
Telefon: +49 30 1663-0  
Telefax: +49 30 1663-1399  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

normiert, dass die meldepflichtige Stelle den Steuerpflichtigen im Einzelnen darüber zu informieren hat, welche für seine Besteuerung relevanten Daten an die Finanzbehörden übermittelt wurden oder übermittelt werden (§ 93c Abs. 1 Nr. 3 AO).

In den beiden folgenden Fallgruppen ergeben sich hieraus für die Kreditwirtschaft unzumutbare und unnötige Mehrbelastungen:

■ Altersvorsorgebeiträge

Zum Zwecke des Sonderausgabenabzugs übermittelt das Kreditinstitut die Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr vom Steuerpflichtigen gezahlten Altersvorsorgebeiträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die zentrale Stelle, falls der Kunde hierzu seine Einwilligung gegeben hat. Dies dürfte in aller Regel der Fall sein, da die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung nach § 10a Abs. 2a EStG notwendige Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist. Der vorgenannte § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO gilt auch hier, da in § 10a Abs. 5 EStG keine Ausnahme vorgesehen wird. Diese sog. „§ 10a-Bescheinigung“ wurde aber gerade im Jahr 2010 als Beitrag zum Bürokratieabbau abgeschafft<sup>1</sup>.

■ Unentgeltliche Depotüberträge im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens

Nicht zuletzt für schenkungsteuerliche Zwecke wurde der Meldeumfang für unentgeltliche Depotüberträge, die ab dem Jahre 2012 erfolgen, deutlich erhöht. U. a. folgende Daten muss ein Kreditinstitut gemäß § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG an sein Betriebsstätten-Finanzamt melden:

- das bzw. die übertragene(n) Wertpapier(e), den Übertragungszeitpunkt, den Wert (die Werte) zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wertpapiers (der Wertpapiere),
- Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden,
- Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie dessen Kreditinstitut und die Depotnummer dort,
- soweit bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.

Nach dem neuen § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO, der in § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG i. d. F. des Steuermodernisierungsgesetzes nicht ausgenommen ist, müssten die Kreditinstitute ihre Kunden bei unentgeltlichen Depotüberträgen künftig über alle diese an das Finanzamt gemeldeten Daten im Einzelnen informieren. Es müssten dem Kunden somit alle vorgenannten detaillierten Angaben mitgeteilt werden, was kostenintensive, umfangreiche i.d.R. papierhafte Mitteilungen an die Kunden nach sich ziehen würde. Der Kunde wird jedoch schon auf dem Formular, mit dem er sein Kreditinstitut mit der Übertragung von Wertpapieren aus seinem

---

<sup>1</sup> Änderung des § 10a EStG durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008. Vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 16/10188, S. 24: „Die Vorlage der Bescheinigung in Papierform entspricht allerdings nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Verwaltung und der Steuerpflichtigen.“ Die Gesetzesbegründung führt auf S. 18 aus, dass mit der Abschaffung Einsparungen für die Unternehmen in Höhe von 38,4 Millionen Euro verbunden seien.

Depot an einen anderen Empfänger beauftragt, auf die Mitteilungspflicht des Instituts nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG an das Finanzamt hingewiesen. Auf die doppelte und damit überflüssige Information des Kunden sollte daher aus Gründen der Steuervereinfachung und eines zu vermeidenden Bürokratieaufbaus verzichtet werden. Denn dem Kunden sind die oben genannten Daten aufgrund des von ihm **selbst beantragten** Depotübertrags bekannt. Der Kunde gibt die Übertragung der Wertpapiere an eine andere Person selbst in Auftrag, d.h. er weiß, welche Wertpapiere er übertragen lässt. Auch die anderen Daten, wie Anschaffungskosten der Papiere etc. kennt er. Dem Kunden wird auch in aller Regel bekannt sein, wie hoch der Wert der übertragenen (geschenkten) Papiere ist, da er sich vergewissern wird, welche Werte er überträgt. Es ist somit nicht erforderlich und bringt dem Kunden auch keinen Zusatznutzen, wenn ihm das Institut die schon bekannten Daten nochmals mitteilt. Die Mitteilung der Tatsache, dass eine Meldung an das Finanzamt erfolgt, sollte ausreichen. Hierauf wird in den Formularen der Institute, wie oben dargelegt, schon hingewiesen.

Im vergleichbaren Fall des Freistellungskontrollverfahrens nach § 45d Abs. 1 EStG wird die Anwendung des § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO ausgenommen, was im Regierungsentwurf des Steuermodernisierungsgesetzes wie folgt begründet wurde: *„... bedarf es keiner Informationspflicht im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO beim Freistellungsauftrag durch die mitteilungspflichtige Stelle. Denn bereits bei seiner Antragstellung wird der Steuerpflichtige über die Weitergabe der Daten an die Finanzverwaltung informiert.“* (vgl. BT-Drucksache 18/7457 Seite 104). Entsprechend ist die Situation bei den unentgeltlichen Depotüberträgen. Das einem unentgeltlichen Depotübertrag – im Gegensatz zum Freistellungsauftrag – kein amtliches Muster zugrunde liegt, steht dem nicht entgegen. Denn für unentgeltliche Depotüberträge halten die Kreditinstitute abgestimmte Musterformulare bereit, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Hinweis auf ein fehlendes amtliches Muster wäre daher ein rein formales Argument, das nicht überzeugt.

#### **Petition:**

Wir bitten daher dringend, auf die Verpflichtung zur Übermittlung konkreter Daten in den oben beschriebenen Fallgruppen zu verzichten. Hierzu muss die Vorschrift des § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO ausgenommen werden.

#### **Formulierungsvorschlag:**

1. Die Vorschrift § 10a Abs. 5 Satz 4 EStG wird wie folgt geändert:  
„§ 72a Absatz 4 und **§ 93c Absatz 1 Nummer 3** der Abgabenordnung finden keine Anwendung“.
2. Die Vorschrift § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG wird wie folgt geändert:  
„§ 72a Absatz 4, § 93c **Absatz 1 Nummer 3** und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung“.

## **2. Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer in Verbundgruppen**

Durch § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO in der Fassung des Zollkodex-Anpassungsgesetzes wird es Konzernunternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG ermöglicht, eine von einem Konzernunternehmen einmal erhobene und gespeicherte Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) auch anderen Konzernunternehmen zur Verfügung zu stellen, wenn diese für denselben Steuerpflichtigen Mitteilungspflichten zu erfüllen haben. So werden Mehrfachabfragen der IdNr. vermieden.

Der zu enge Wortlaut dieser Neuregelung sollte um Verbundgruppen, d. h. nicht im Konzern verbundene Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und Unternehmen des genossenschaftlichen Bankensektors, erweitert werden. Denn auch bei diesen Unternehmen würde es zu einer deutlichen Entlastung führen, wenn eine einmal bekannte IdNr. für alle denselben Steuerpflichtigen betreffenden Mitteilungspflichten Verwendung finden könnte.

### **Petition:**

Eine unverhältnismäßige Ausweitung des Ausnahmetatbestandes wäre nicht zu befürchten, wenn zusätzlich auf den schon in den §§ 8b Abs. 4 S. 8 KStG, 1 Abs. 10 Nr. 13 ZAG etablierten Begriff der „kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe“ abgestellt werden würde.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass die dargestellten Vorschläge in dem geplanten BEG II Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, ein gleichlautendes Schreiben an Herrn MinR Johannes Höfer, Leiter des Referates I A 5, Steuerpolitik, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband deutscher Banken

Heiko Schreiber  
Direktor

Anne van Dülmen  
Direktorin